

Infoblatt 40:

Die Ich-AG

Um Arbeitslosen den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern, zahlt das Arbeitsamt bis zum 30.06.2006 einen Existenzgründerzuschuss. Voraussetzung für die Förderung ist:

- der Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe) oder die Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungs- bzw. Strukturanpassungsmaßnahme;
- ein Arbeitseinkommen von maximal 25.000,- Euro pro Jahr nach Aufnahme der Selbstständigkeit.

Der Zuschuss wird vom Arbeitsamt bis zu drei Jahren bewilligt. Im ersten Jahr erhalten die Existenzgründer/innen monatlich 600,- Euro, im zweiten Jahr monatlich 360,- Euro und im dritten Jahr monatlich 240,- Euro. Über eventuelle Änderungen können Sie sich beim Arbeitsamt informieren.

Günstige Konditionen für Existenzgründer in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gründer einer Ich-AG gehören zum Kreis der freiwillig Versicherten. Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden niedrigere Mindestbeitragsbemessungsgrenzen als für andere Selbstständige zugrunde gelegt. Für Existenzgründer beträgt diese Mindestgrenze im Jahr 2010 monatlich 1.277,50 Euro (statt 1.916,25 Euro bei anderen Selbstständigen). Legt man den ermäßigten Beitragssatz für freiwillige Mitglieder von 14,3 % zugrunde, ergibt das einen monatlichen Beitrag zur Krankenversicherung von 182,68 Euro. Der Beitrag zur Pflegeversicherung (1,95 %) beträgt hier 24,91 Euro. Seit dem 1. Juli 2008 gilt für kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, ein Beitragssatz von 2,2 % in der Pflegeversicherung. Der Beitrag beträgt dann 28,11 Euro.

Reduzierter Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Während des Bezugs von Existenzgründerzuschüssen besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem 01.08.2004 müssen auch geringfügig tätige Bezieher von Existenzgründerzuschüssen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Als Existenzgründer zahlen Sie monatlich den so genannten halben Regelbeitrag.

Um sich höhere Rentenanwartschaften zu sichern, können Sie freiwillig höhere Beiträge zahlen. Auf Antrag ist es möglich, einkommensgerechte Beiträge zu zahlen. Grundlage der Berechnung ist das regelmäßige Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit. Der Gründerzuschuss bleibt unberücksichtigt. Ebenso auf Antrag können Sie auch die „vollen“ Regelbeiträge zahlen.

Der zuständige Rentenversicherungsträger wird nach Bewilligung des Existenzgründerzuschusses durch die zuständige Agentur für Arbeit informiert. Wegen der weiteren notwendigen Angaben hinsichtlich der Beitragshöhe und des Zahlungsweges müssen Sie sich direkt an den Rentenversicherungsträger wenden.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE